

## Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 14 vom 05.08.2011

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Übertragung der Familienkassenfunktion der Sparkasse im Landkreis Schwandorf</b>	2
<b>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Läpple Blechverarbeitung GmbH &amp; Co. KG Bayern, 93158 Teublitz: Geplante Anordnung zum Betrieb der bestehenden Lackieranlage mit Thermisch-Regenerativer-Abluftreinigungsanlage</b>	2
<b>Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Naab (Gewässer 1. Ordnung) in der Stadt Nabburg, der Gemeinde Stulln und der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg (alle Landkreis Schwandorf)</b>	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:  
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf  
Telefon: 09431/471-353, Telefax 09431/471-110  
Email: [pressestelle@landkreis-schwandorf.de](mailto:pressestelle@landkreis-schwandorf.de)  
[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)



## **Übertragung der Familienkassenfunktion der Sparkasse im Landkreis Schwandorf**

Die Sparkasse im Landkreis Schwandorf hat zum 01.08.2011 in Kindergeldangelegenheiten die Zuständigkeit auf die Familienkasse der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, Karolinenplatz 5, 80333 München, übertragen. Die Sparkasse im Landkreis Schwandorf ist daher seit 01.08.2011 keine Familienkasse im Sinne des § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz mehr.

-----

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Läpple Blechverarbeitung GmbH & Co. KG Bayern, 93158 Teublitz: Geplante Anordnung zum Betrieb der bestehenden Lackieranlage mit Thermisch-Regenerativer- Abluftreinigungsanlage**

Das Landratsamt Schwandorf beabsichtigt gegenüber der Läpple Blechverarbeitung GmbH & Co. KG Bayern eine Anordnung zu erlassen, bei der Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Entwurfs der geplanten Anordnung werden hiermit gemäß Art.17 Abs.1a BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

#### **B e s c h e i d :**

1. Der Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 01.07.2010 mit dem Aktenzeichen 3113-824/10076 wird mit der Inbetriebnahme der Thermisch-Regenerativen-Abluftreinigungsanlage (TRA) aufgehoben.
2. An den Betrieb der vorhandenen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen werden die nachfolgenden Anforderungen gestellt:
  - 2.1 Die Abluft des KTL-Trockners ist zu erfassen, der TRA zuzuführen und über den vorhandenen Kamin in einer Höhe von 21m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Die Kaminmündung darf nicht überdacht sein.
  - 2.2 Die Inbetriebnahme der TRA ist dem Landratsamt Schwandorf – Immissionsschutzbehörde – spätestens acht Tage nach dieser anzuzeigen.
  - 2.3 Im gereinigten Abgas der Thermisch-Regenerativen-Abluftreinigungsanlage (TRA) dürfen folgende Schadstoffkonzentrationen nicht überschritten werden:
    - 2.3.1 Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid: 0,10 g/m<sup>3</sup>
    - 2.3.2 Kohlenmonoxid: 0,10 g/m<sup>3</sup>
    - 2.3.3 Organische Stoffe,  
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,  
angegeben als Gesamt-Kohlenstoffgehalt (Cges): 50 mg/m<sup>3</sup>Die genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K).
- 2.4 - 2.15  
... [Anforderungen an die Emissionsüberwachung]
3. ... [Kostenentscheidung]

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Im Bereich des Immissionsschutzrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Entwurf der Anordnung und die Unterlagen hierzu liegen in der Zeit vom 06.August 2011 bis einschließlich 05.September 2011 im Zimmer 122 des Landratsamtes Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf während der allg. Dienststunden zur Einsicht aus. Einwendungen können innerhalb und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dh vom 06.August 2011 bis einschließlich 19.September 2011, bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich erhoben werden.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe an den Antragsteller und die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Anordnungsverfahrens nicht erforderlich sind.

-----

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Naab (Gewässer 1. Ordnung) in der Stadt Nabburg, der Gemeinde Stulln und der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg (alle Landkreis Schwandorf)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Naab im Landkreis Schwandorf (Fluss-km 66,420 – 79,220) wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einem Übersichtslageplan (Anlage 1) und in Übersichtskarten M = 1:15.000 (Anlage 1.1) schraffiert und dunkelblau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Schwandorf, bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

Landratsamt Schwandorf (Zi.-Nr. 235)

Mo / Di / Mi / Do 8.00 Uhr – 15.30 Uhr  
Fr 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

Mo / Di 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr  
Mi 8.00 – 12.00 Uhr  
Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld

Mo / Mi / Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Di 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,

2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Schwandorf kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Schwandorf kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Nach § 19 Abs. 1 VAwS – Anlagenverordnung - sind Betreiber oberirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im Überschwemmungsgebiet verpflichtet, ihre Anlagen vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen. Bereits in Betrieb genommene Anlagen dieser Art sind im Überschwemmungsgebiet innerhalb von zwei Jahren nach ortsüblicher Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets einmalig durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

Beispiele für derartige Anlagen der Gefährdungsstufe B: oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Gesamtvolumen von 1000 l bis 10000 l; oberirdische, landwirtschaftliche Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotorkraftstoff mit einem Gesamtvolumen von 1000 l bis 10000 l; oberirdische Altöllagerung bei öffentlichen Tankstellen mit einem Gesamtvolumen von 100 l bis 1000 l.

Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bereits bisher einer Prüfpflicht nach der Anlagenverordnung unterliegen haben, sind gehalten, den Sachverständigen bei der nächsten Anlagenüberprüfung auf die erfolgte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets hinzuweisen.

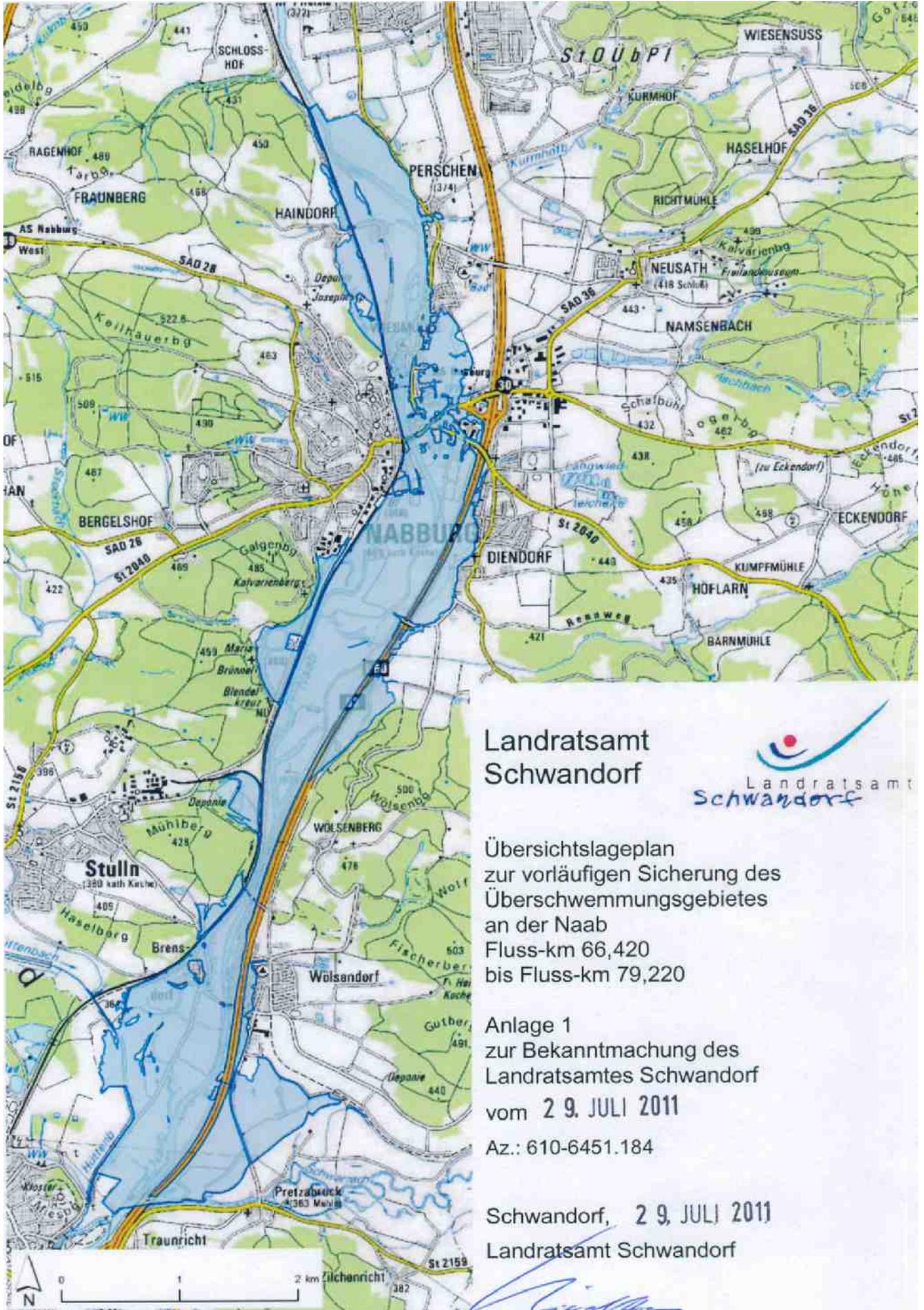
Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueq/index.htm>

im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ sowie landkreisbezogen im "Umweltinformationssystem des Landkreises Schwandorf" unter der Adresse <http://gis.landkreis-schwandorf.de/umwelt>

für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind jeweils auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Schwandorf, 29.07.2011  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat



© Geobasisdaten; Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Landratsamt  
Schwandorf



Übersichtslageplan  
zur vorläufigen Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes  
an der Naab  
Fluss-km 66,420  
bis Fluss-km 79,220

Anlage 1  
zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Schwandorf  
vom 29. JULI 2011

Az.: 610-6451.184

Schwandorf, 29. JULI 2011  
Landratsamt Schwandorf

Liedtke  
Landrat

Übersichtslageplan zur vorläufigen  
Sicherung des Überschwemmungs-  
gebietes an der Naab  
Fluss-km 66,420 bis Fluss-km 79,220

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Schwandorf  
vom **29. JULI 2011**  
AZ: 610 - 6451-184  
Schwandorf, **29. JULI 2011**  
Landratsamt Schwandorf

*Liedtke*

Maßstab  
**M = 1 : 15 000** andrat Blatt **1**

Überschwemmungsgebiet HQ 100  
Vorläufige Sicherung

Flurstücksgrenzen

Gemeindegrenzen

N



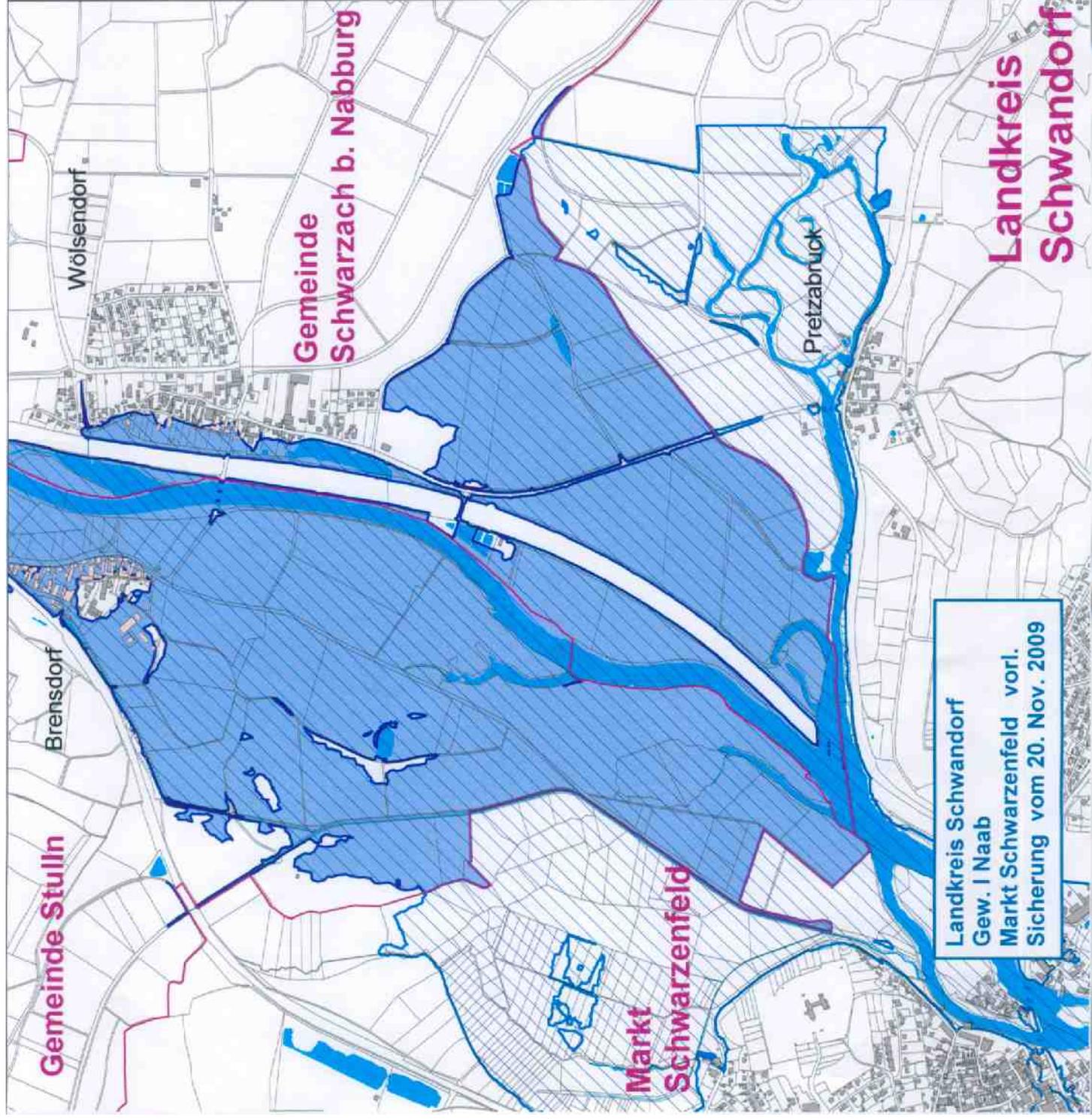
Vorhabensträger  
Freistaat Bayern  
vertreten durch das  
Bayerische Landesamt für Umwelt und das  
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt  
WWA Weiden  
Raath, RD

O:G:Gew. / Naab/Nabburg\_vorl. Sicherung  
Bearbeiter: Neumann  
Geprüft: Fröhlich P.  
Stand: 16.05.2011  
Widerrufbezug des ATINS 22 (Vorstufe)  
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 14298.  
<http://www.bayern.de/vormessung>  
Geo-Infos, Day 1, LW



Wasser ist Leben  
Wasserwirtschaft Bayern



Übersichtsplan zur vorläufigen  
Sicherung des Überschwemmungs-  
gebietes an der Naab  
Fluss-km 66,420 bis Fluss-km 79,220

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Schwandorf  
vom **29. JULI 2011**  
AZ: 610 - 6451.184

Schwandorf, **29. JULI 2011**  
Landratsamt Schwandorf

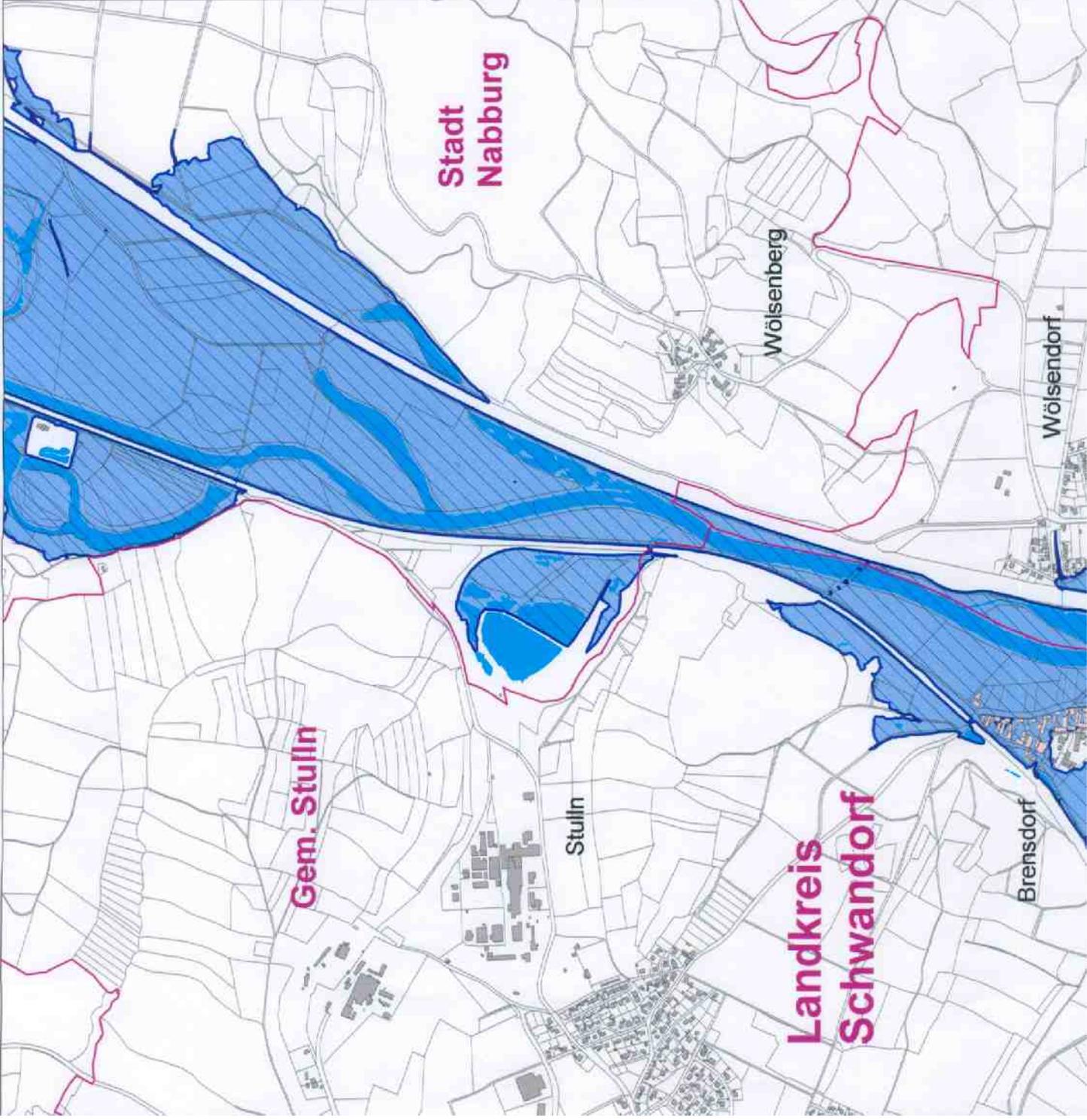
*R. Roth*

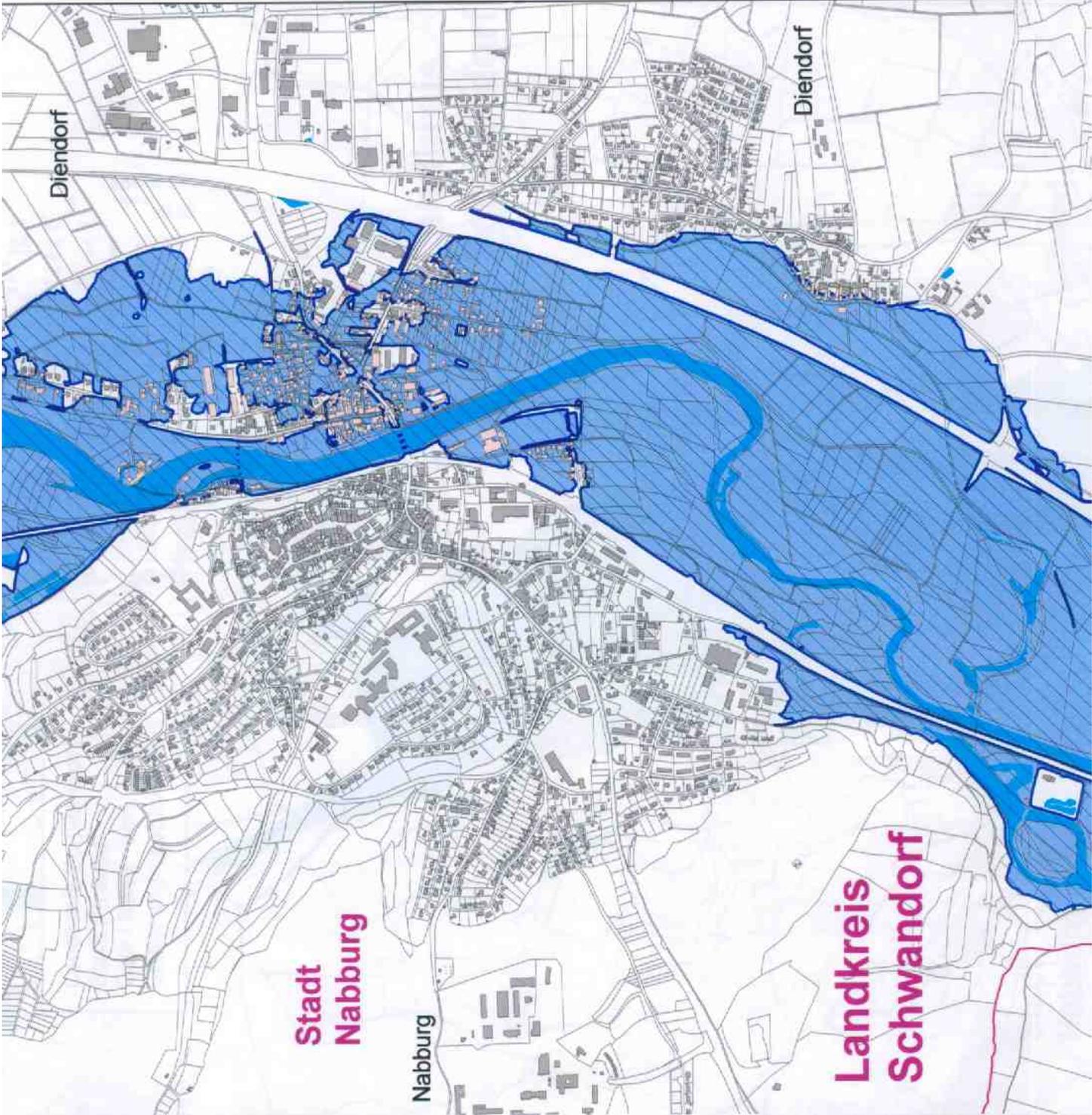
Maßstab **M = 1 : 15 000**    **Blatt 2**  
 iedtko    andrat  
 Überschwemmungsgebiet HQ 100  
 Vorläufige Sicherung  
 Flurstücksgrenzen  
 Gemeindegrenzen

N 

Vorhabensträger  
**Freistaat Bayern**  
vertreten durch das  
**Bayrische Landesamt für Umwelt** und das  
**Wasserwirtschaftsamt Weiden**

angefertigt  
**WWA Weiden**  
Rath, BD  
 G:\Gew. (Naab)\Nabburg\_von\_Sicherung  
 Bearbeiter: Neumann  
 Geplant: F. Böckel P.  
 Stand: 10.05.2011  
 Wiedergabe des ATKIS 25 (Vektordatei)  
 mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 142/08  
<http://www.bayern.de/wasser>  
 Geo-Info, Bay.LW





**Landratsamt Schwandorf**

Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab Fluss-km 66,420 bis Fluss-km 79,220

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf

vom **2.9. JULI 2011**  
AZ: 610 - 6451,184

Schwandorf, **2.9. JULI 2011**  
Landratsamt Schwandorf

*Liedtke*

Maßstab **M = 1 : 15 000** Blatt **3**  
 Liedtke Landrat  
 Überschwemmungsgebiet HO 100  
 Vorläufige Sicherung  
 Flurstücksgrenzen  
 Gemeindegrenzen

N

Vorhabensträger  
**Freistaat Bayern**  
 vertreten durch das  
**Bayerische Landesamt für Umwelt** und das  
**Wasserwirtschaftsamt Weiden**

angefertigt  
**WWA Weiden**  
 OLGew. (Nabab/Nabburg)\_vert\_Sicherung  
 Bearbeiter: Neumann  
 Geprüft: Fritschl P.  
 Stand: 16.05.2011  
 Wiedergabe des ATRIS 25 (Nababale)  
 mit Genehmigung des BmV LVA, Nr. 942/98.  
<http://www.bayern.de/wasserbau>  
 C&Wiss. Day/LTW

Rath, BD

**Wasser ist Leben**  
**Wasserwirtschaft Bayern**

**Landratsamt Schwandorf**  
Landratsamt Schwandorf

Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Naab Fluss-km 66,420 bis Fluss-km 79,220

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom **2.9. JULI 2011**  
AZ: 610 - 6451.184  
Schwandorf, **2.9. JULI 2011**  
Landratsamt Schwandorf

*S. Liedtke*

M 1 : 15 000  
Liedtke Landrat Blatt 4

Überschwemmungsgebiet HQ 100 Vorläufige Sicherung  
Flurstücksgrenzen  
Gemeindegrenzen

Vorhabensträger  
Freistaat Bayern  
vermittelt durch das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt  
WWA Weiden  
O. Gew. / Muschelabfuhr und Sicherung  
Bearbeiter: Neumann  
Geprüft: Fröhlich P  
Stand: 16.05.2011  
Wiederabdruck des A1/KS 26 (Vorstufe) mit Genehmigung des Bm. UVA, Nr. 842/98.  
http://www.bayern.de/vermessung  
Geo-Info, Day 1, LW

Wasser ist Leben  
Wasserwirtschaft Bayern

